



PHILIP KOVCE/
BIRGER P. PRIDDAT (HRSG.)
BEDINGUNGSLOSES
GRUNDEINKOMMEN
GRUNDLAGENTEXTE

Suhrkamp,
Berlin 2019

ISBN 978-3-518-29865-7
514 Seiten, 26,— €

Der neuerliche Schwung in der Debatte um das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) hat benennbare Ursachen. Das „Harz IV“-Regime dementiert infolge sozialer Unterversorgung und administrativer Repressionen die Normen gesellschaftlicher Solidarität. Und die Rationalisierungspotenziale der Digitalisierung verleihen Spekulationen auf ein „Ende der Arbeitsgesellschaft“ neue Nahrung. Die Frage, ob das BGE „als Antwort auf die Krise von Arbeitsmarkt und Sozialstaat“ (Offe, S. 454ff.) nicht doch eine gute Idee sei, ist nachvollziehbar.

Zu diesem Thema versammelt die von Philip Kovce und Birger P. Priddat edierte Anthologie 24 Beiträge, die als Klassiker der Sozialphilosophie gelten können. Das Spektrum reicht von frühbürgerlichen Romanciers wie Thomas Morus und utopischen Sozialisten wie Charles Fourier über Jahrhundert-Ökonomen wie John Maynard Keynes oder Milton Friedman bis hin zu zeitgenössischen Soziologen wie Georg Vobruba oder Claus Offe. Die Politiktheoretikerin Hannah Arendt ergänzt als einzige Frau (sic!) die Männerriege.

In einer instruktiven und literaturreichen Einleitung definieren die Herausgeber das BGE als dauerhaftes „existenzsicherndes Einkommen“, das „als individueller Rechtsanspruch ohne (Arbeits-)Pflicht oder (Bedürftigkeits-)Prüfung gewährt wird.“ (S. 11) Zugleich rekonstruieren sie, selbst Befürworter (Kovce) und Gegner (Priddat) des Konzeptes, die aus ihrer Sicht maßgeblichen Hauptgründe und -einwände aus der Debatte. Demnach wird es von seinen Befürwortern als Mittel zur Armutsbekämpfung, als Antwort auf Arbeitslosigkeit sowie als Freiheitsgarant und Gerechtigkeitsfordernd angesehen, während die Kritiker fragen: Wie soll es finanziert werden, wer würde dann noch arbeiten und wie ließe sich damit experimentieren?

Die Anthologie will einen „historischen Längsschnitt der Grundeinkommensdebatte“ (S. 39) liefern und die Voraussetzung schaffen, „um Gegenwart und Zukunft des Grundeinkommens historisch informiert“ (S. 9) diskutieren zu können. Diesem Anspruch wird sie durchaus gerecht. Die Beiträge zeugen von den unterschiedlichen Zugängen zu der Frage, wie modernen kapitalistischen Gesellschaften die Utopie einer unbedingten und für alle Bürger*innen garantierte Existenzsicherung abgerungen werden könnte. Und sie verdeutlichen die mitunter harsche Verdammung der Arbeit und die überschießenden Hoffnungen, die mit dem BGE verbunden werden. Diese reichen von der Aussicht auf eine generelle „Entflechtung von Arbeit und Essen“ (Vobruba) über die diagnostizierte Bestätigung des „tief in der religiösen und humanistischen Tradition des Westens verwurzelten Prinzip(s)“, dass „der Mensch unter allen Umständen das Recht hat zu leben“ (Fromm, S. 274), bis hin zu der Annahme, das BGE realisiere nicht nur ein gesichertes Einkommen, sondern ein „Recht auf sich selbst“, und damit ein Recht, „über sich selbst zu verfügen“ (Gorz, S. 414, Herv. i. O.)

Doch gerade im biografischen Geständnis eines André Gorz blitzt die Ambivalenz des scheinbar unbefleckt progressiven Projektes auf. Bevor er zum Befürworter eines Grundeinkommens wurde, habe er es abgelehnt, weil er „Arbeit als eine für alle Gesellschaften geltende ökonomische Notwendigkeit ansah, von der man Menschen nur gänzlich entlasten kann, wenn man andere verstärkt damit belastet.“ (S. 429) Auch John Maynard Keynes bleiben Zweifel. Zwar prophezeit er den Enkelkindern seiner Generation, dass der Lebensstandard aufgrund des technologischen Fortschritts „in hundert Jahren vier- bis achtmal so hoch sein wird wie heute.“ (S. 251) Doch auch in diesem „Zeitalter der Freiheit und der Fülle“ (S. 253) werde der über Jahrhunderte antrainierte Drang, ökonomisch tätig zu sein, sich als Wunsch erhalten, „irgendeine Arbeit zu tun, um zufrieden sein zu können.“ (S. 254; Herv. i. O.) Daher plädiert Keynes nicht für ein BGE, sondern für radikale Arbeitszeitverkürzung durch „Drei-Stunden-Schichten“ und eine „Fünfzehn-Stunden-Woche“ (S. 254). Ähnlich skeptisch ist Hannah Arendt. Zwar prognostiziert sie infolge der voranschreitenden Automation die menschenleere Fabrik. Doch mit Blick auf eine Arbeitsgesellschaft, der die Arbeit ausgeht und damit die „einzige Tätigkeit, auf die sie sich versteht“, fragt sie rhetorisch, und doch besorgt: „Was könnte verhängnisvoller seien?“ (S. 264)

Die Botschaft lautet: Verdrängt das Recht auf Einkommen das Recht auf Arbeit, verliert die Gesellschaft mit der Arbeit ein konstituierendes Element. Und an diesem Verlust könnte sie lange schwer tragen. Doch dieses Risiko und die Bedeutung der Erwerbsarbeit als Raum der Persönlichkeitsentwicklung und als Medium der Sozialintegration kommen weder in der Einleitung vor, noch in den Beiträgen ausreichend zu ihrem Recht. Hier dürfte sich die editorische Entscheidung rächen, vollständig auf Texte zu verzichten, die ein BGE dezidiert verwerfen und das Ziel einer sozialen Existenzsicherung über kürzere Wege anvisieren, ohne sich im Gestrüpp eines libertären Individualismus zu verheddern. Erinnert sei an das im gewerkschaftsnahen Spektrum (auch im WSI) entwickelte Konzept einer „bedarfsorientierten Mindestsicherung“, das eine verlässliche Absicherung mit dem Anspruch auf Arbeit für alle zu verbinden trachtet.

Dennoch: Der Band bietet einen verdienstvollen Überblick über das Spektrum der historischen Debatte. Den Leser*innen bleibt überlassen, die vorgetragenen Argumente zu prüfen und abzuwägen. Dass die einschlägigen Einwände gegen ein BGE lediglich (unvollständig) in der Einführung, nicht aber in authentischen Originalbeiträgen zu Wort kommen, verleiht dem Band eine gewisse argumentative Unwucht. Die Sichtung der Einwände hätte plausibel gemacht, warum die Hoffnung auf diesen „kapitalistischen Weg zum Kommunismus“ (Van Parijs/van der Veen, S. 356ff.) auch künftig unerfüllt bleiben dürfte. Und dass es – allen sympathischen Absichten zum Trotz – Gründe gibt, dies nicht zu bedauern. ■

BEI DER HERAUSGABE VON PHILIP KOVCE UND BIRGER P. PRIDDAT WURDE DER URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE INHALT IN ELEKTRONISCHER FORM IN DEN DATENBANKEN DER SUHRKAMP VERLAGSRECHTLICH VERARBEITET UND VERWERTET. DIE VERWERTUNG UND VERWERTUNG IN ELEKTRONISCHER FORM IST NUR ZUR VERWERTUNG IN ELEKTRONISCHER FORM GESTATTET.